

Die NADA weist darauf hin, dass bei der medizinischen Behandlung von Sportlern*innen besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen zu legen ist. Dies beinhaltet auch, dass Arzneimittel von ausländischen Sportlern*innen, die deutschen Verbänden und Vereinen angehören, sorgfältig auf die Notwendigkeit der Beantragung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE: Therapeutic Use Exemption) hin überprüft werden sollten.

1. Möglichkeiten der Überprüfung von Arzneimitteln hinsichtlich ihrer Dopingrelevanz

- **Deutsche Arzneimittel:** NADAMed unter www.nadamed.de oder in der NADA-App
 - ✓ **Wirkstoff oder Arzneimittel erlaubt:**
 - bei einer Dopingkontrolle auf dem Dopingkontrollformular angeben
 - nicht bei der NADA anzeigen, kein TUE-Antrag bzw. kein Attest erforderlich
 - ✗ **Wirkstoff oder Arzneimittel verboten:**
 - TUE oder rückwirkende TUE (siehe 2.)
 - bereits vorhandene TUEs anderer Anti-Doping-Agenturen oder des Internationalen Sportfachverbandes an die NADA übermitteln
 - ! **Hinweis in NADAMed beachten**
- **Arzneimittel aus anderen Ländern:** GlobalDRO unter www.globaldro.com
- Grundsätzlich sollten alle angewendeten Medikamente auf dem Dopingkontrollformular angegeben werden.

2. Wann muss eine TUE beantragt werden?

	vor Anwendung beantragen				nach Dopingkontrolle beantragen
Herren	RTP	NTP	ATP	TTP	alle links nicht genannten Athleten*innen
Damen	RTP	NTP	ATP	TTP	

RTP: Registered Testing Pool; NTP: Nationaler Testpool; ATP: Allgemeiner Testpool, TTP: Team-Testpool

Für weitere Informationen zur TUE-Beantragung in den Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Handball und Volleyball bitte die entsprechenden Medizinischen Infoblätter unter www.nada.de/service/downloads beachten.

3. Regelungen für intravenöse Infusionen und Injektionen

Substanz bzw. Trägerlösung	Volumen	bei Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen, klinischen diagnostischen Untersuchungen	
		bei	außerhalb von
erlaubt	bis 100 ml	erlaubt innerhalb von 12 Stunden	
erlaubt	mehr als 100 ml	erlaubt	TUE (siehe 2.)
verboten	jegliches Volumen	TUE (siehe 2.)	TUE (siehe 2.)

4. Verbot von Tramadol im Wettkampf

Ab dem 01.01.2024 ist der Wirkstoff Tramadol im Wettkampf verboten. Das heißt, dass Tramadol ab dem 1. Januar 2024 nicht innerhalb eines Wettkampfs angewendet oder bei einer Dopingkontrolle im Wettkampf nachgewiesen werden darf. Bei Tramadol handelt es sich um ein Schmerzmittel, das in Deutschland verschreibungspflichtig ist.